



Zollergasse 15/2
1070 Wien

office@sosmitmensch.at

www.sosmitmensch.at

Stellungnahme

betreffend das „Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird“

Übermittelt am 11. April 2017 an die Parlamentsdirektion
katharina.klement@parlament.gv.at

Allgemein

Mit der Einschränkung des Versammlungsrechts werden Schritte in Richtung Abbau demokratischer Rechte und einer Verengung der österreichischen Demokratie gesetzt. Die Ausübung des für eine funktionierende Demokratie so wichtigen Demonstrationsrechts wird erschwert. Demokratieabbau auch bereits in geringem Ausmaß ist eine gefährliche Sache. Demonstrationen mögen manchmal unangenehm und lästig sein, aber es ist eben ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden Demokratie, dass auch unangenehme und lästige politische Äußerungsformen ungehindert stattfinden dürfen, solange sie nicht gegen das Strafrecht verstoßen. Es gilt das hohe Gut Versammlungsfreiheit mit aller Vehemenz zu verteidigen.

Kritikpunkte

§2 Absatz 1: Ausweitung der Anmeldesperre von 24 auf 48 Stunden

Die Ausdehnung der Anmeldesperre für politische Versammlungen von 24 auf 48 Stunden bedeutet eine problematische Verengung des Versammlungsrechts. In einigen Fällen wird es nicht mehr möglich sein, kurzfristig auf gravierende politische Ereignisse zu reagieren und eine korrekt angemeldete Versammlung abzuhalten. Es wird notgedrungen ermaßen zu mehr unangemeldeten Demonstrationen kommen, die sich in einem rechtlichen Graubereich bewegen. Eine vernünftige Politik würde versuchen, genau das zu vermeiden. SOS Mitmensch spricht sich gegen eine Ausdehnung der Anmeldesperre auf 48 Stunden aus.

§2 Absatz 1a: Ausweitung der Anmeldesperre von 24 auf 168 Stunden „bei Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte“

Auch die Ausdehnung der Anmeldesperre von 24 auf 168 Stunden für politische Versammlungen, an denen VertreterInnen ausländischer Staaten, internationaler

Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte teilnehmen, bedeutet eine problematische Verengung des Versammlungsrechts. So sollten beispielsweise VertreterInnen von internationalen Organisationen sehr wohl die Möglichkeit haben, auch an kurzfristig organisierten Versammlungen teilzunehmen. SOS Mitmensch spricht sich gegen die massive Ausdehnung der Anmeldesperre bei Teilnahme von VertreterInnen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte aus.

§6 Absatz 2: Verbotparagraph betreffend die Teilnahme von „politisch tätigen“ Drittstaatsangehörigen an Versammlungen, die „außenpolitischen Interessen zuwiderlaufen“

„Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.“

Auch in Österreich lebende Drittstaatsangehörige sollten sich am politischen Geschehen in Österreich und an Versammlungen beteiligen können. Demokratie lebt von Beteiligung und von Meinungsäußerung. Der Verbot-Paragraph ist äußerst diffus und öffnet Regierungswillkür Tür und Tor. Denn wer bestimmt etwa, was „außenpolitische Interessen“ sind und welche Tätigkeiten als „politische Tätigkeiten“ eingeordnet werden? Was werden etwa unter einer möglichen blau-schwarzen Regierung die „außenpolitischen Interessen“ sein? Wird es dann nicht mehr möglich sein, unter Teilnahme von Drittstaatsangehörigen gegen populistische und faschistische Tendenzen im In- und Ausland zu demonstrieren, weil das den „außenpolitischen Interessen“ zuwiderläuft und die Tätigkeit von teilnehmenden Drittstaatsangehörigen als „politisch“ eingestuft wird? SOS Mitmensch spricht sich gegen den diffusen und gefährlichen Verbotparagraphen aus.

§7a: Verdrängungszonen von bis zu 150 Metern

„(1) Der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung ist jener Bereich, der für deren ungestörte Abhaltung erforderlich ist. (2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes den Umfang des Schutzbereiches festzulegen. Die Festlegung eines Schutzbereiches, der 150 Meter im Umkreis um die Versammelten überschreitet, ist nicht zulässig. (3) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Festlegung des Schutzbereiches absehen, wenn 50 Meter im Umkreis der Versammelten als Schutzbereich angemessen sind, diesfalls gilt dieser Bereich als Schutzbereich. (4) Eine Versammlung ist am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung verboten.“

Der Schutz einer rechtmäßigen politischen Versammlung ist wichtig. Zugleich muss es aber auch weiterhin möglich sein, Gegenkundgebungen in unmittelbarer Nähe zu veranstalten, um etwa Zeichen gegen Hetzkundgebungen zu setzen. Ein Beispielfall ist die Anti-Asyl-Kundgebung der FPÖ vom Juni 2015 direkt neben dem Asylquartier in Wien Erdberg. Weniger als 20 Meter entfernt von der FPÖ-Kundgebung fand eine friedliche Gegenkundgebung statt, die den Asylsuchenden, die im Asylquartier untergebracht waren, signalisierte, dass viele Menschen mit Anti-Asyl-Hetze keinesfalls einverstanden sind. Hätte es eine Verdrängungszone von 150 Metern gegeben, so wären einzig und allein die Anti-Asyl-Agitatoren neben dem

Asylquartier gestanden und die Gegenkundgebung wäre weit weg und für die verunsicherten BewohnerInnen des Asylquartiers nicht sichtbar gewesen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass es durch den geplanten Mindestabstand zwischen Kundgebungen zu einer weiträumigen Verdrängung von Kundgebungen durch die Anmeldung von Scheinkundgebungen kommt. Daher spricht sich SOS Mitmensch für den Schutz von Versammlungen, aber gegen die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verdrängungszonen aus.

Resümee

Das Versammlungsrecht in seiner jetzigen Form bedarf keiner Einschränkung. Es bietet eine bewährte Grundlage zur Ausübung des für eine funktionierende Demokratie so wichtigen Demonstrationsrechts auf rechtsstaatlicher Basis.

Das Demonstrationsrecht wurde hart erkämpft. Es gehört zu den Grundelementen unserer Demokratie. Es ist ein enorm wichtiges Recht, gerade weil es manchmal lästig ist, ganz besonders lästig für die MachträgerInnen.

Die Einschränkung und der Abbau demokratischer Rechte auch bereits in geringem Ausmaß sind eine gefährliche Sache.

Eine solche Einschränkung, ein solcher Abbau demokratischer Rechte findet statt, wenn Anmeldesperren ausgedehnt, Verdrängungszonen eingerichtet und hochproblematische, diffuse Verbotsparagraphen beschlossen werden, die politischer Willkür beim Verbot von Versammlungen Tür und Tor öffnen.

Es gilt den Anfängen zu wehren.

SOS Mitmensch hat in den vergangenen Wochen mehr als 19.450 Protestunterschriften für den Schutz des Demonstrationsrechts und gegen dessen Einschränkung gesammelt.

Für SOS Mitmensch

Alexander Pollak
Sprecher von SOS Mitmensch



Diese Stellungnahme wird auch vom Verein Projekt Integrationshaus unterstützt.

